

Exemplarische Schadenfälle in der Textilpflege

Manchmal führt der Textilreinigungsprozess zu Schäden an einem Textil. Dies kann vielerlei Gründe haben. Der VTS hat exemplarische Schadenfälle zusammengestellt und kategorisiert. **Achtung:** Die Ausführungen können eine Hilfeleistung für Textilreinigungen und deren Kunden bieten; sie stellen aber keinesfalls Präzedenzfälle dar und vermögen eine konkrete Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls durch die Ombudsstelle Textil PSE nicht zu ersetzen.

1. Verfärbungen / Farbechtheit



Abbildung 1: Damenkleid

Üngenügende Farbechtheit kann die Textilreiner vor Herausforderungen stellen. Gerade bei Textilien, welche aus verschiedenen Stoffen bestehen und kontrastfarbig oder hell/dunkel sind, kann ungenügende Farbechtheit des einen Stoffes zur Verfärbung des anderen führen. Da dies ausserhalb des Wirkungsbereichs des Textilreinigers liegt, muss er i.d.R. für den Schaden nicht einstehen, sofern er das Textil nach dem gebotenen Verfahren und mit entsprechender Sorgfalt gereinigt hat.



Abbildung 2: Damenveston

Sind Stoffeinsätze nicht farbecht, so erkennt man dies bei den Nahtstellen zum hellen Stoff. Ist dort nichts zu erkennen, ist möglicherweise die Verfärbung auch auf eine verschmutzte Reinigungsflotte zurückzuführen. Ist dies der Fall, so liegt eine unsachgemässe Behandlung seitens des Textilreinigers vor. (Die beiden Flecken auf der Abbildung zeigen die Originalfarbe des Vestons).



Abbildung 3: Bettwäsche



Abbildung 4: Bettwäsche

Für Farbveränderungen, welche entstehen, weil der Textilreiniger ohne vorgängige Abklärung Bleichmittel eingesetzt hat, hat dieser einzustehen. (Das Bild links zeigt jeweils das Original-Textil vor der Behandlung).



Abbildung 5: Blaue Stoffhose

Verfärbungen können auch an Stellen entstehen, welche während des Gebrauchs mit Schweiß in Kontakt kommen oder Licht ausgesetzt sind. In solchen Fällen ist es möglich, dass die Farbveränderungen durch den Textilreinigungsprozess besser zum Vorschein kommen. Pflügt der Textilreiniger das Kleidungsstück sachgerecht, kann er aber in solchen Fällen nicht für den Schaden verantwortlich gemacht werden.



Abbildung 6: Lederjacke

Bei Lederartikeln ist es nicht auszuschließen, dass Lichtschäden an exponierten Stellen (z.B. Kragen, Aussenseite der Ärmel) nach dem Textilreinigungsprozess besser zum Vorschein kommen. Auch für solche Schäden hat der Textilreiniger i.d.R. nicht einzustehen.

2. Mechanische Beschädigungen



Abbildung 7: Anzugshose

Durch Mottenraupen und Käferlarven beschädigte Stellen können durch den Reinigungsprozess sichtbar werden, da die beschädigten Fasern erst nach dem Reinigungsprozess ausbrechen und dadurch Löcher entstehen. Für solche Schäden trifft den Textilreiniger kein Verschulden.



Abbildung 8: Daunenjacke

Ebenso verhält es sich bei Schäden, welche durch den mechanischen Gebrauch resp. Abnutzung entstehen, z.B. bei Reissverschlüssen, und durch den Textilreinigungsprozess besser zum Vorschein kommen.



Abbildung 9: Abendkleid

Sind Kleidungsstücke mit Details ausgestattet, welche das Textil beschädigen können, so muss der Textilreiniger diese separat abdecken, ansonsten hat er für den Schaden einzustehen.



Abbildung 10: Seidenbluse

Schäden an vorgeschädigten Fasern und Garnen können durch die Mechanik des Textilreinigungsprozesses vergrößert werden. Es ist jeweils zu untersuchen, ob die defekten Stellen bereits vor- oder erst nach dem Textilreinigungsprozess eingetreten sind. Ein Indiz dazu kann die Stelle sein, an welcher das defekte Gewebe vorliegt. Ist diese bspw. am Kragen des Kleidungsstücks, deutet dies darauf hin, dass der Schaden durch Gebrauch entstanden ist.

3. Chemische Beschädigungen



Abbildung 11: Servietten

Durch Chlorzusatz wird ein besserer Wascheffekt erzielt, allerdings wird dadurch auch die chemische Schädigung aller natürlichen Cellulosefasern und begünstigt, was zu einem Abbau des Durchschnittspolymerisationsgrads der Fasern führt. Dadurch kann es bereits bei geringen physikalischen Belastungen zu Rissen resp. Schädigungen des Gewebes kommen. Für Schäden, welche durch jahrelange unsachgemässe Behandlung entstanden sind, muss der Textilreiniger im Einzelfall nicht einstehen.



Abbildung 12: Damenkleid

Werden baumwollschädigende Chemikalien wie Chlor, Javelwasser oder Säure eingesetzt, werden entsprechende Textilien stark chemisch geschädigt und weisen keine Reißfestigkeit mehr auf. Dies ist ein Verschulden des Textilreinigers.



Abbildung 13: Hochzeitskleid

Vorsicht geboten ist bei Textilien, welche Applikationen aufweisen, welche mit Kleber befestigt sind. Bei chemischer Reinigung kann sich der Kleber lösen und anschliessend wieder verkleben. Überdies kann sich der Kleber optisch stark verändern, beispielsweise von transparent bis ins Gelbliche. Für solche Schäden hat der Textilreiniger i.d.R. einzustehen.

4. Blanchissuren



Abbildung 14: Wallisertracht

Die Reinigung von Seidenartikeln ist heikel und entsprechend ist Vorsicht geboten. Werden Seidenartikel gewaschen, so können Blanchissuren eintreten, d.h. es kann zu Oberflächenveränderungen der Seidenfasern kommen, bei denen einzelne Fibrillen abstehen. Massgebend ist die Pflegekennzeichnung; fehlt eine solche, sollte die Behandlung nur mit Vorbehaltserklärung erfolgen.

Ebenso birgt das Waschen von Seidenartikeln die Gefahr eines starken Warenschrumpfs.



Abbildung 15: Seidenkleid

5. Aufheller



Abbildung 16: Hochzeitskleid

Bei diesem Hochzeitskleid kann unter UV-Licht festgestellt werden, dass das Kleid entgegen der Pflegekennzeichnung nicht einer Trockenreinigung unterzogen, sondern mit einem Waschmittel gewaschen wurde – ein Fehlverhalten des Textilreinigers.



Abbildung 17: Damenanzug

Zu Farbunterschieden kann es auch kommen, wenn zwei Teile eines Kleidungsstücks – etwa Hose und Blazer eines Anzugs – in unterschiedlichen Verfahren gepflegt (z.B. die Hose gewaschen und der Blazer mit PER gereinigt) werden. Es ist daher zu empfehlen, den kompletten Anzug zur Reinigung abzugeben. Sofern der Textilreiniger aber gemäss Pflegekennzeichnung vorgeht, kann er nicht für etwaige Aufhellung verantwortlich gemacht werden.



Abbildung 18: Damenkleid

Bei einer unsachgemässen Detachur (Fleckenentfernung) kann es zu starken Aufhellungen kommen – hierfür hat der Textilreiniger i.d.R. einzustehen.

6. Ablösung von Oberflächenbeschichtungen



Abbildung 19: Winterjacke

Wie grundsätzlich bei mechanischen Schäden besteht auch bei abgenutzten Beschichtungen die Gefahr, dass diese durch den Textilreinigungsprozess besser zum Vorschein kommen. Sofern aber der Textilreiniger den Artikel sachgemäß behandelt, kann ihm keine Schuld zugewiesen werden.



Abbildung 20: Lederjacke

Leder ist ein Naturprodukt, dessen Farbe und Griff sich auch bei den schonendsten Reinigungsprozessen verändern können. Bei nebenstehender Lederjacke hat sich die Deckfarbe abgelöst, obwohl der Textilreiniger die Jacke im schonendsten Verfahren gereinigt hat – hierfür muss der Textilreiniger nicht einstehen.

7. Mangelhafte Verarbeitung



Abbildung 21: Jupe

Bei diesem Jupe sind nach dem Reinigungsprozess Ausfransungen festzustellen. Diese sind auf eine unsachgemäße Verarbeitung zurückzuführen: die Nahtfahne wurde nicht versäubert, bzw. mit keiner „Overlock“-Naht gesichert. Dadurch konnte der Stoff an einigen Stellen ausfransen. Hier liegt ein Fehler des Herstellers vor.



Abbildung 22: Daunenjacke

Daunenjacken sind anfällig auf Heraustreten der Daunen in Nahtbereichen, wenn diese nicht sachgemäß abgesteppt wurden. Das Heraustreten der Daunen ist daher eindeutig material- respektive konfektionsbedingt und nicht durch den Textilreiniger verschuldet.